



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. September 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 122

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. September 2014

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/68/951)]

68/307. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 67/297 vom 29. August 2013 und aller anderen früheren Resolutionen über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung¹,

unterstreichend, dass die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter gestärkt werden müssen,

erneut erklärend, dass die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ein entscheidender Bestandteil der Gesamtreform der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung der zentralen Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengebendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen sowie der Rolle der Versammlung bei der Normsetzung und bei der Kodifizierung des Völkerrechts,

sowie in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, wie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt,

die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung *begrüßend*, die Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung während ihrer achtundsechzigsten Tagung wieder in Gang zu bringen,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung und das ihm als Anhang beigefügte aktualisierte Verzeichnis der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung²;

2. *begrüßt außerdem* die Einrichtung einer mehrsprachigen Webseite, die der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung gewidmet ist und auf die direkt von der Website der Vereinten Nationen aus zugegriffen werden kann, und bittet das Sekretariat, diese Webseite und deren sachlichen Inhalt auch weiterhin auf aktuellem Stand zu halten;

¹ Resolutionen 46/77, 47/233, 48/264, 51/241, 52/163, 55/14, 55/285, 56/509, 57/300, 57/301, 58/126, 58/316, 59/313, 60/286, 61/292, 62/276, 63/309, 64/301, 65/315 und 66/294.

² A/68/951.



3. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der in früheren Tagungen erzielten Fortschritte sowie der früheren Resolutionen, einschließlich der Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Überprüfung des Verzeichnisses der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung, das dem auf der achtundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe als Anhang beigefügt ist, fortsetzt und in der Folge das Verzeichnis, das dem auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung vorzulegenden Bericht beizufügen ist, weiter aktualisiert;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³ und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der neunundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu den in den Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

Rolle und Autorität der Generalversammlung

6. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, einschließlich in den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffenden Fragen, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 der Geschäftsordnung der Versammlung vorgesehenen Verfahren ausüben kann, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich derjenigen zur Neubelebung ihrer Tätigkeit, die Rolle, Autorität, Wirksamkeit und Effizienz der Versammlung stärkt, und unterstreicht die wichtige Rolle und die Verantwortung der Mitgliedstaaten bei ihrer vollständigen Durchführung;

8. *bekräftigt*, dass zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen einander verstärkende und ergänzende Beziehungen bestehen, im Einklang mit ihren in der Charta verankerten jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen, Befugnissen und Zuständigkeiten und unter uneingeschränkter Achtung derselben, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Präsidenten der Hauptorgane und auch mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen, namentlich dem Generalsekretär, weiter zu verstärken;

9. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig und vorteilhaft es ist, dass die Generalversammlung weiter mit internationalen oder regionalen Foren und Organisationen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen, und gegebenenfalls mit der Zivilgesellschaft zusammenwirkt, und befürwortet die Untersuchung geeig-

³ A/68/774.

neten Aktionen oder Maßnahmen, unter uneingeschränkter Beachtung des zwischenstaatlichen Charakters der Versammlung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln ihrer Geschäftsordnung;

10. *ist sich* des Wertes der Abhaltung interaktiver, alle einbeziehender thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft *bewusst* und legt dem Präsidenten der Generalversammlung nahe, diese Praxis in enger Abstimmung mit dem Präsidialausschuss und den Mitgliedstaaten fortzusetzen, auch im Hinblick auf das vorläufige Programm dieser Aussprachen, mit dem Ziel, eine ausreichende Beteiligung und eine angemessene Zuweisung von Zeit für sachbezogene interaktive Erörterungen zu ermöglichen und so gegebenenfalls einen ergebnisorientierten und produktiven Ausgang dieser Aussprachen zu bewirken, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative des Präsidenten der Versammlung auf der achtundsechzigsten Tagung, als Thema der Generaldebatte „Die Post-2015-Entwicklungsagenda: die Weichen stellen“ zu wählen;

11. *begrüßt* die verbesserte Qualität der Jahresberichte des Sicherheitsrats an die Generalversammlung und legt dem Rat nahe, nach Bedarf weitere Verbesserungen vorzunehmen;

12. *bittet* das Sekretariat, einschließlich der Hauptabteilung Presse und Information, sich bei der Durchführung seiner Tätigkeiten gemäß dem Auftrag der Generalversammlung weiter um die stärkere Profilierung der Versammlung zu bemühen und vor dem Hintergrund des siebenzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit und der Medien stärker auf den Beitrag der Versammlung zur Verwirklichung der in der Charta festgelegten Ziele der Organisation zu lenken;

Arbeitsmethoden

13. *begrüßt* es, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die während der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung in ihrem jeweiligen Ausschuss verwendeten Arbeitsmethoden unterrichteten, und legt den Hauptausschüssen in dieser Hinsicht nahe,

a) ihre Arbeit angemessen zu koordinieren und dabei Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden;

b) im Hinblick auf eine bessere Koordinierung und reibungslosere Übergabe ihrer Arbeit den Vorstand eines jeden Ausschusses mindestens drei Monate vor der Tagung zu wählen;

c) sich ihre jeweiligen Intranet- und anderen Online-Dienste zunutze zu machen, um ihre Arbeit reibungsloser organisieren und rechtzeitig abschließen zu können;

d) Erfahrungen, bewährte Verfahren und Erkenntnisse in Bezug auf ihre jeweiligen Arbeitsmethoden auszutauschen;

e) den Austausch von Informationen über die Arbeit und die Tätigkeiten der Hauptausschüsse innerhalb der einzelnen Hauptausschüsse weiter zu verbessern;

14. *ersucht* alle Hauptausschüsse, zu Beginn einer jeden Tagung ihre Arbeitsmethoden weiter zu erörtern, und bittet die Vorsitzenden der Hauptausschüsse in dieser Hinsicht, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der neunundsechzigsten Tagung nach Bedarf über bewährte Verfahren und Erkenntnisse im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsmethoden zu unterrichten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, die Rolle des Präsidialausschusses zur Unterstützung der Tätigkeit der Generalversammlung zu stärken;

16. *betont*, dass die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse auf der neunundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ihre Prüfung weiterer auf der Tagesordnung der Versammlung stehender Punkte, die in zwei- oder dreijährigen Abständen behandelt, zusammengefasst oder gestrichen werden könnten, fortsetzen und diesbezügliche Vorschläge unterbreiten soll, einschließlich durch die Einführung einer Verfalls Klausel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe;

17. *beschließt*, die Wahlen der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats etwa sechs Monate, bevor die gewählten Mitglieder ihre Aufgaben antreten, abzuhalten, beginnend mit der siebzigsten Tagung;

18. *bittet* den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse erneut, im Benehmen mit dem Präsidialausschuss und den Mitgliedstaaten die Terminplanung der Tagungen auf hoher Ebene und der thematischen Aussprachen auf hoher Ebene besser zu koordinieren, um so die Anzahl derartiger Veranstaltungen, insbesondere während der Generaldebatte, und ihre Verteilung über die gesamte Tagung zu optimieren;

19. *bekräftigt* Resolution 57/301 vom 13. März 2003, mit der die Generalversammlung unter anderem beschloss, dass die Generaldebatte ohne Unterbrechung abgehalten wird, und regt an, Tagungen auf hoher Ebene im Rahmen der vorhandenen Ressourcen künftig in der ersten Jahreshälfte zu veranstalten, unter Berücksichtigung des Konferenzkalenders und unbeschadet der bestehenden Praxis, im September zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine Tagung auf hoher Ebene abzuhalten;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit möglich, die vom Sekretariat bereitgestellten elektronischen Dienste voll zu nutzen, um Kosten einzusparen, die Umweltbelastung zu verringern und die Verteilung von Dokumenten zu verbessern;

21. *beschließt*, die in Beschluss 68/505 der Generalversammlung vom 1. Oktober 2013 verabschiedete vorläufige Regelung für das Schema des turnusmäßigen Wechsels der Vorsitzenden der Hauptausschüsse für die nächsten fünf Tagungen, von der neunundsechzigsten bis zur dreiundsiebzigsten Tagung, sowie die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Leitlinien für die Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der Hauptausschüsse zu bekräftigen;

22. *ersucht* in dieser Hinsicht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, im Benehmen mit den Regionalgruppen langfristige Regelungen für die Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der Hauptausschüsse der Generalversammlung zu erarbeiten, mit dem Ziel, einen vorhersehbaren, transparenten und fairen Mechanismus einzurichten, und diese Regelungen der Versammlung spätestens auf der zweiundsiebzigsten Tagung vorzulegen, und bittet die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, Vorschläge zu unterbreiten und ihre Aufmerksamkeit frühzeitig auf die Frage des Abschlusses einer künftigen Regelung zu richten, die auf der vierundsiebzigsten Tagung der Versammlung in Kraft träte, wobei die Anlage zu dieser Resolution eine in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Option enthält;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Verteilung der Vorsitze der Hauptausschüsse und bei der Besetzung des Amtes des Präsidenten der Generalversammlung eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen anzustreben;

24. *unterstreicht*, dass Regel 55 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, die vorsieht, dass das *Journal of the United Nations* während der Tagungen der Versammlung in den Sprachen der Versammlung veröffentlicht wird, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vollständig umgesetzt und eingehalten werden muss;

Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs und anderer Leiter

25. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, im Einklang mit Artikel 97 der Charta in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs weiter zu behandeln, und fordert die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 11 (I) vom 24. Januar 1946, 51/241 vom 31. Juli 1997, 60/286 vom 8. September 2006, insbesondere der Ziffern 17 bis 22 der dazugehörigen Anlage, und 64/301 vom 13. September 2010, eingedenk der anwendbaren Verfahren in der Geschäftsordnung, namentlich Regel 141, und unter Berücksichtigung der bestehenden einschlägigen Praxis der Versammlung;

26. *erklärt erneut*, dass sich das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs in Anbetracht der Rolle des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nach Artikel 97 der Charta von dem Verfahren für andere Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unterscheidet, und hebt erneut hervor, dass das Verfahren für die Auswahl des Generalsekretärs transparent sein und alle Mitgliedstaaten einschließen muss;

27. *stellt fest*, dass die Auswahl und Ernennung des nächsten Generalsekretärs für 2016 vorgesehen ist, und legt dem Präsidenten der Generalversammlung infolgedessen nahe, unbeschadet der in Artikel 97 der Charta festgelegten Rolle der Hauptorgane, dieses Verfahren gemäß der ihm mit den einschlägigen Resolutionen⁴ zugewiesenen Rolle aktiv zu unterstützen;

28. *betont* die Notwendigkeit, eine gerechte und faire Verteilung auf der Grundlage der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der geografischen Ausgewogenheit zu gewährleisten und zugleich die höchstmöglichen Anforderungen im Hinblick auf die Ernennung der Leiter der Organisation zu erfüllen;

29. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalversammlung im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auswahl und die Beschäftigungsbedingungen der Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁵ empfohlen wird, Anhörungen oder Treffen mit Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen durchzuführen;

Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Auffassungen, die das Büro des Präsidenten der Generalversammlung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Versammlung und seine Beziehung zum Sekretariat mitgeteilt hat⁶, sowie von den in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen, wobei weiter zusätzliche Maßnahmen, soweit durchführbar, untersucht werden, und nimmt Kenntnis von der Unterstützung, die das Büro des Präsidenten der Versammlung von der Abteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement erhält;

31. *legt* dem jeweiligen Präsidenten der Generalversammlung *nahe*, mit der Praxis fortzufahren, die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine Tätigkeiten, einschließlich Dienstreisen, zu unterrichten;

⁴ Resolutionen 51/241, 60/286 und 64/301.

⁵ A/65/71, Anlage.

⁶ Siehe A/68/951.

32. *würdigt* die Initiative, eine Klausurtagung zum Thema der Stärkung der Generalversammlung einzuberufen, auf der die neuen und die scheidenden Präsidenten jeder Tagung der Versammlung zusammenkommen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenfassung der Beratungen der am 11. und 12. Juli 2013 abgehaltenen Klausurtagung⁷;

33. *regt* einen Austausch zwischen dem designierten Präsidenten der Generalversammlung und dem Rat der Präsidenten *an*, damit die designierten Präsidenten von den Erfahrungen früherer Präsidenten in Bezug auf bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse profitieren können und so zur Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Versammlung beigetragen wird;

34. *legt* den designierten Präsidenten *nahe*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen und die ausgewogene geografische Vertretung im Büro des Präsidenten der Generalversammlung respektiert wird;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Quellen der Mittel- und Personalausstattung des Büros des Präsidenten der Versammlung, namentlich über alle technischen, logistischen, protokollarischen oder finanziellen Fragen, Bericht zu erstatten und die Haushaltsgrundlage für die Bereitstellung einer solchen Unterstützung durch das Sekretariat näher zu erläutern;

36. *betont* die Notwendigkeit, im Rahmen der vereinbarten Mittel dafür zu sorgen, dass dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung eigenes Sekretariatspersonal zugewiesen wird, das die Aufgabe hat, den Übergang von einem Präsidenten zum nächsten zu koordinieren, das Zusammenwirken zwischen dem Präsidenten und dem Generalsekretär zu steuern und das institutionelle Gedächtnis zu bewahren;

37. *vermerkt*, dass die Tätigkeiten des Präsidenten der Generalversammlung in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, erinnert an die Bestimmungen zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Versammlung in früheren Resolutionen und bekundet anhaltendes Interesse an der Suche nach Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung des Büros im Einklang mit bestehenden Verfahren, insbesondere Regel 153 der Geschäftsordnung der Versammlung;

38. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 Vorschläge zur Prüfung der für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung veranschlagten Haushaltsmittel im Einklang mit den bestehenden Verfahren abzugeben;

39. *betont*, wie wichtig die Beiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung sind, nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von den an den Fonds geleisteten Beiträgen und ermutigt die Mitgliedstaaten, auch weiterhin Beiträge an den Fonds zu leisten;

40. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung über die Rolle, das Mandat und die Tätigkeiten des Präsidenten Bericht zu erstatten.

108. Plenarsitzung
10. September 2014

⁷ A/68/669, Anlage.

Anlage

Leitlinien für die Wahl der Vorsitzenden und Berichterstatter der Hauptausschüsse der Generalversammlung

1. Die Zuteilung der Vorsitze der Hauptausschüsse für die nächste Tagung der Generalversammlung wird, falls ein Wechsel des Vorsitzes oder ein Verzicht auf den Vorsitz beabsichtigt ist, von den betreffenden Regionalgruppen mit der Hilfe und Koordinierung durch den Präsidenten der Versammlung so früh wie möglich vor der Eröffnung dieser Tagung der Versammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedstaaten und Regionalgruppen mögen das folgende Schema für den turnusmäßigen regionalen Wechsel der Vorsitze der Hauptausschüsse erwägen, beginnend mit der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung:

Tagung	Erster Ausschuss	Vierter Ausschuss	Zweiter Ausschuss	Dritter Ausschuss	Fünfter Ausschuss	Sechster Ausschuss
Vierundsiebzigste	Lateinamerikanische und karibische Staaten	Asiatisch-pazifische Staaten ^{a,b}	Afrikanische Staaten	Westeuropäische und andere Staaten ^b	Asiatisch-pazifische Staaten ^a	Osteuropäische Staaten
Fünfundsiebzigste	Westeuropäische und andere Staaten	Afrikanische Staaten ^{a,b}	Asiatisch-pazifische Staaten ^b	Osteuropäische Staaten	Afrikanische Staaten ^{a,b}	Lateinamerikanische und karibische Staaten ^b
Sechundsiebzigste	Afrikanische Staaten ^b	Lateinamerikanische und karibische Staaten	Westeuropäische und andere Staaten	Asiatisch-pazifische Staaten ^a	Osteuropäische Staaten	Asiatisch-pazifische Staaten ^a
Siebenundsiebzigste	Asiatisch-pazifische Staaten	Afrikanische Staaten ^{a,b}	Osteuropäische Staaten	Lateinamerikanische und karibische Staaten	Westeuropäische und andere Staaten	Afrikanische Staaten ^a
Achtundsiebzigste	Osteuropäische Staaten	Asiatisch-pazifische Staaten ^b	Lateinamerikanische und karibische Staaten ^a	Westeuropäische und andere Staaten ^b	Afrikanische Staaten ^b	Lateinamerikanische und karibische Staaten ^{a,b}
Neunundsiebzigste	Afrikanische Staaten ^{a,b}	Osteuropäische Staaten	Asiatisch-pazifische Staaten ^b	Afrikanische Staaten ^a	Lateinamerikanische und karibische Staaten	Westeuropäische und andere Staaten

^a Regionalgruppe, die während der Tagung zwei Vorsitze innehat.

^b Regionalgruppe, die in diesem Ausschuss im Zeitraum von der vierundsiebzigsten bis zur neunundsiebzigsten Tagung zwei Vorsitze innehat.

3. Der Beschluss, den Vorsitz eines Hauptausschusses zu wechseln oder auf den Vorsitz zu verzichten, wird von den betreffenden Regionalgruppen in Abstimmung mit dem Präsidenten der Generalversammlung gefasst. Dieser Beschluss wirkt sich nicht auf das allgemeine Schema für die Zuteilung der Vorsitze der Hauptausschüsse unter den Regionalgruppen in aufeinanderfolgenden Tagungen aus.
4. Der Berichterstatter eines Hauptausschusses soll aus der Regionalgruppe gewählt werden, die auf der vorangehenden Tagung den Vorsitz des Ausschusses innehatte.